

Verkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für unsere sämtlichen Angebote und Lieferungen. Sie sind auch dann verbindlich, wenn entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Käufers von uns nicht ausdrücklich abgelehnt werden. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen abgeändert bzw. rechtsunwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

2. Angebote und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind hinsichtlich Preis, Menge, Lieferzeit und Liefermöglichkeit freibleibend. Abmachungen mit unseren Vertretern sind erst dann rechtswirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Aufgrund der Zusendung von Preislisten, Rundschreiben oder auf allgemeine Offerten eingehende Aufträge verpflichten uns nicht zur Lieferung.

3. Preise

Unsere Verkaufspreise verstehen sich in Euro, wenn nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, ab Lieferwerk, ausschließlichsich Verpackung.

4. Lieferung

Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Bestellers, unabhängig auch davon, ob eine frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Der Verkäufer behält sich die Wahl des Versandweges und der Versandart vor. Durch besondere Versandwünsche des Käufers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten. Das gleiche gilt für nach Vertragsabschluss eintretende Erhöhungen der Frachtsätze usw., sofern nicht frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Die Lieferzeiten werden nach bester Möglichkeit eingehalten, sind aber unverbindlich. Aus verspäteter Lieferung können keine Ansprüche, insbesondere keine Verzugschäden, abgeleitet werden.

Die Folgen höherer Gewalt jeder Art, z. B. Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- und Hilfsstoff-Mängel, Streiks, Aussperrungen, Störungen beim Versand, behördliche Maßnahmen und andere von uns nicht zu vertretende Umstände geben uns das Recht, Lieferungen ohne Schadenersatzgewährung und ohne Nachlieferungspflicht einzustellen oder die Lieferung um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben. Teillieferungen sind zulässig. Abrufaufträge können nur im Rahmen der Herstellungsmöglichkeit zur Ausführung kommen.

Abweichungen von Maß, Gewicht, Stärke und Güte sind im Rahmen der marktüblichen Toleranz zulässig. Abweichungen von Mustern oder früheren Lieferungen werden, soweit technisch angängig, vermieden. Die bestellten Mengen können bis zu 10% über- bzw. unterschritten werden.

5. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor, bis der Käufer alle Forderungen, die aus der Geschäftsverbindung entstanden sind, erfüllt, insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrentsaldo bezahlt hat. Der Käufer ist berechtigt, im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges Waren auch vor fälliger Bezahlung des Kaufpreises zu verarbeiten oder zu veräußern. Unser Eigentum an den Waren erlischt jedoch nicht durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Es besteht zwischen den Vertragsteilen Einigung darüber, dass wir im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu neuen Waren entsprechend Eigentum bzw. Miteigentum erwerben. Die neue Sache wird jeweils von dem Auftraggeber im Rahmen unseres Miteigentums unentgeltlich für uns verwahrt.

Die Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder der aus diesen

hergestellten Sachen ist dem Käufer untersagt. Von einer Pfändung oder jeder anderweitigen Beeinträchtigung unserer Eigentumsrechte hat uns der Käufer unverzüglich Mitteilung zu machen, das Eigentumsrecht sowohl Dritten als auch uns gegenüber schriftlich zu bestätigen und uns bei der Wahrung unserer Rechte in jeder Weise zu unterstützen. Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Ware, gleich in welchem Zustand, so tritt er mit Vertragsabschluss bis zur vollständigen Tilgung aller unserer Forderungen, die ihm aus der Veräußerung anwachsenden Forderungen an seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Rechnungswertes unserer in den veräußerten Gegenständen enthaltenen Vorbehaltsware. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern anzuzeigen und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und die notwendigen Unterlagen auszuhändigen. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherung unsere Lieferungsforderung insgesamt um mehr als 20%, werden wir im Einzelfall voll bezahlte Lieferungen aus der Sicherung freigeben. Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die zu Bedenken in die Kreditwürdigkeit des Käufers Anlass geben oder kommt dieser mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeit uns gegenüber in Verzug, so sind wir berechtigt, die sofortige Barzahlung oder zu unserer Sicherung die Herausgabe der gelieferten Ware und für künftige zu liefernde Waren Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen. Die Anmeldung des Konkurses, die Leistung des Offenbarungseides, ein im Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten eintretender Wechsel des Firmeninhabers, entbinden uns von der Erfüllung etwa laufender Aufträge, wobei die Entscheidung über die Ausführung der Aufträge bei uns liegt.

6. Zahlungen

Die Rechnungsbeträge sind porto- und spesenfrei entsprechend den umseitig angegebenen besonderen Zahlungsbedingungen auf eines unserer auf den Rechnungen aufgeführten Konten zu zahlen. Die Zahlung muss bis zu den Fälligkeitstagen bei uns eingegangen sein. Ein Skonto wird unter der Voraussetzung gewährt, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen erfüllt sind. Bei Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen in Höhe von mindestens 2% p. a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Wechsel und Schecks werden nur unter Vorbehalt des richtigen Eingangs des vollen Betrages gutgebracht; die uns entstandenen Kosten und Diskontspesen belasten wir, soweit das Nettoziel für die Bezahlung unserer Rechnung überschritten wird. Für richtiges Vorzeigen und Beibringen von Protesten übernehmen wir keine Gewähr. Die Hereinnahmen von eigenen oder fremden Akzepten behalten wir uns ausdrücklich vor. Eine Verzinsung von Voraus- bzw. Akontozahlung findet nicht statt. Die Aufhebung einer Kreditgewährung, auch einer solchen innerhalb der Zahlungsfristen laut den Zahlungsbedingungen, bleibt uns jederzeit vorbehalten. Die Zurückhaltung oder Aufrechnung von Zahlungen seitens des Käufers wegen irgendwelcher Gegenansprüche ist nicht statthaft. Zahlungen an Angestellte und Vertreter unserer Firma sind nur rechtsgültig, wenn diese mit einer Vollmacht zum Inkasso versehen sind.

7. Gewährleistungsbestimmungen

Beanstandungen wegen mangelhafter oder unvollständiger Lieferung sind spätestens 8 Tage nach Empfang der Ware zu erheben. Bei Ware, die zur Weiterverarbeitung bestimmt ist, kann die Mängelrüge nur innerhalb dieser Frist und vor Verarbeitung erfolgen, da sonst die Lieferung als einwandfrei gilt. Im Falle einer begründeten Mängelrüge kann kostenloser Ersatz oder Rücknahme verlangt werden. Sonstige Ansprüche,

insbesondere auf Schadenersatz oder Minderung des Kaufpreises, lehnen wir ab. Bei Rücksendung ist in jedem Einzelfall unser Einverständnis vor Absendung einzuholen.

8. Auslandslieferungen

ME = Mengeneinheit
PE = Preiseinheit

Unseren Lieferungen ins Ausland oder in die deutschen Freihandelszonen liegen darüber hinaus die jeweils gültigen Bedingungen der INCOTERMS zugrunde.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Euskirchen.